

Nr 156 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages  
(2. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

**Vorlage der Landesregierung**

**Gesetz**

vom ....., mit dem das Salzburger Schischul- und Snowboardschulgesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Schischul- und Snowboardschulgesetz, LGBl Nr 83/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr ...../2013, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Nach der den § 18 betreffenden Zeile wird eingefügt:

"§18a Schiführerausbildung  
§ 18b Snowboardlehrer-Ausbildung"

1.2. Die die §§ 19a und 19b betreffenden Zeilen entfallen.

2. Im § 2 Abs 7 wird das Wort "gemeinschaftsrechtlich" durch das Wort "unionsrechtlich" ersetzt.

3. Im § 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Im Abs 2:

3.1.1. In der lit b entfällt die Wortfolge "im untergeordneten Ausmaß".

3.1.2. In den lit e und f werden jeweils die drei Spiegelstriche der Reihe nach durch die Z 1, 2 und 3 ersetzt.

3.1.3. In der lit e wird angefügt:

"4. Die Vereinsmitgliedschaft muss von der Teilnahme am betreffenden Schiunterricht unabhängig bestehen.

5. Die Gründung des Vereins darf nicht den Zweck verfolgen, die Regelung des Abs 1 zu umgehen."

3.1.4. In der lit f Z 2 (neu) wird das Wort "gemeinschaftsrechtlich" durch das Wort "unionsrechtlich" ersetzt.

3.1.5. Die Z 3 (neu) lautet:

"3. Die den Schiunterricht erteilende Person muss eine Ausbildung aufweisen, die dem Niveau des Staatlich geprüften Schilehrers entspricht (§ 18). Dies gilt nicht, wenn sich ein solcherart qualifizierter Schilehrer vor Ort befindet, unter dessen Leitung der Schiunterricht erteilt wird; in diesem Fall reicht für die Lehrkräfte eine Ausbildung, die jener nach diesem Gesetz ansonsten geforderten vergleichbar ist (§ 12)."

3.2. Im Abs 3 wird die Wortfolge "dem Salzburger Berufs-Schi- und Snowboardlehrerverband" durch die Wortfolge "der Landesregierung" ersetzt.

3.3. Abs 4 entfällt und erhalten die bisherigen Abs 5 und 6 die Absatzbezeichnungen "(4)" bzw "(5)".

3.4. Im Abs 5 (neu) wird das Wort "Bergführergesetz" durch das Wort "Bergsportführergesetz" ersetzt.

4. Im § 4 Abs 3 wird der Klammerausdruck "(§ 4 des Salzburger Bergführergesetzes)" durch den Klammerausdruck "(§ 3 Abs 1 Z 1 Salzburger Bergsportführergesetz)" ersetzt.

5. Im § 7 werden folgende Änderungen vorgenommen:

5.1. Im Abs 3 wird das Wort "amtsärztlichen" durch das Wort "ärztlichen" ersetzt.

5.2. Im Abs 4 wird die Wortfolge "im Rahmen der Bergführerausbildung (§ 11 Abs 1 des Salzburger Bergführergesetzes)" durch den Klammerausdruck "(§ 18a Abs 1)" ersetzt.

5.3. Im Abs 5 lautet der erste Satz: "Als ausreichende Berufspraxis hat der Bewilligungswerber nach Ablegung der staatlichen Schilehrerprüfung oder der Diplom-Snowboardlehrerprüfung eine mindestens 25-wöchige Tätigkeit als Schilehrer nachzuweisen, wobei mindestens zwei Drittel dieser Berufspraxis in einem Gebiet mit alpinem Charakter zurückgelegt worden sein müssen."

6. Im § 12 entfällt Abs 3.

7. Im § 15a Abs 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:

7.1. In der Z 1 wird die Wortfolge "im Rahmen der Bergführerausbildung (§ 11 Abs 1 des Salzburger Bergführergesetzes)" durch den Klammerausdruck "(§ 18a Abs 1)" ersetzt.

7.2. In der Z 2 lautet der erste Satz nach dem Klammerausdruck: "Zum Nachweis der ausreichenden Berufspraxis hat der Bewilligungswerber eine mindestens 25-wöchige Tätigkeit als Snowboardlehrer nach Ablegung der Prüfung zum Diplom-Snowboardlehrer oder zum staatlich geprüften Schilehrer nachzuweisen, wobei mindestens zwei Drittel dieser Berufspraxis in einem Gebiet mit alpinem Charakter zurückgelegt worden sein müssen."

8. Im § 17 werden folgende Änderungen vorgenommen:

8.1. Nach Abs 1 wird eingefügt:

"(1a) Voraussetzung für die Zulassung zur Landesschilehrer-Anwärterprüfung ist die Vollendung des 16. Lebensjahres."

8.2. Im Abs 2 entfällt das Wort "Salzburger".

9. Nach § 18 wird eingefügt:

### **"Schiführerausbildung**

#### **§ 18a**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung zum Schiführer ist die Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Schiführerausbildung wird durch die erfolgreiche Ablegung der Schiführerprüfung abgeschlossen.

(2) Die Schiführerausbildung einschließlich der Abhaltung der Schiführerprüfung obliegt dem Salzburger Berufs-Schi- und Snowboardlehrerverband.

### **Snowboardlehrer-Ausbildung**

#### **§ 18b**

(1) Die Snowboardlehrer-Ausbildung gliedert sich in die Ausbildung zum Snowboardlehrer und in die Ausbildung zum Diplom-Snowboardlehrer. Die Ausbildung zum Snowboardlehrer umfasst als ersten Teil die Ausbildung zum Snowboardlehrer-Anwärter und als zweiten Teil jene zum Snowboardlehrer.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Snowboardlehrer-Anwärterprüfung ist die Vollendung des 16. Lebensjahres. Voraussetzung für die Zulassung zur Snowboardlehrer-Prüfung ist der Nachweis einer nach Ablegung der Snowboardlehrer-Anwärterprüfung mindestens 12 Arbeitstage dauernden Tätigkeit als Snowboardlehrer an einer Schi- oder Snowboardschule. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung zum Diplom-Snowboardlehrer ist der Nachweis der Ablegung der Snowboardlehrer-Prüfung und eine danach mindestens sechsmonatige praktische Tätigkeit als Snow-

boardlehrer an einer Schi- oder Snowboardschule, wobei mindestens zwei Drittel dieser Berufspraxis in einem Gebiet mit alpinem Charakter zurückgelegt worden sein müssen.

(3) Die Snowboardlehrer-Ausbildung einschließlich der Abhaltung der Prüfungen obliegt dem Salzburger Berufs-Schi- und Snowboardlehrerverband."

10. Im § 19 werden folgende Änderungen vorgenommen:

10.1. Im Abs 1:

10.1.1. Im ersten Satz wird nach dem Wort "Prüfungsvorschrift" die Wortfolge "für Landesschilehrer-Anwärter, Landesschilehrer, Staatlich geprüfter Schilehrer, Schiführer, Snowboardlehrer-Anwärter, Snowboardlehrer und Diplom-Snowboardlehrer" eingefügt.

10.1.2. Nach dem zweiten Satz wird eingefügt: "Dies gilt sinngemäß auch für Snowboardlehrer-Anwärter, Snowboardlehrer und Diplom-Snowboardlehrer."

10.2. Im Abs 2 entfällt die Wortfolge "für Schilehrer".

11. Die §§ 19a und 19b entfallen.

11a. Im § 20 Abs 1 wird die Wortfolge "der Schi(Snowboard)schulleiter und Schibegleiter" durch die Wortfolge "der Schischulleiter, Snowboardschulleiter, Schibegleiter und Snowboardbegleiter" ersetzt.

12. Im § 21a werden folgende Änderungen vorgenommen:

12.1. Im Abs 1 wird die Verweisung "in den §§ 17, 19a und 20" durch die Verweisung "in den §§ 17, 18a, 18b und 20" ersetzt.

12.2. Im Abs 2 wird die Verweisung "in den §§ 17, 18, 19a und 20" durch die Verweisung "in den §§ 17, 18, 18a, 18b und 20" ersetzt.

13. Im § 22 werden folgende Änderungen vorgenommen:

13.1. Im Abs 2 lauten die lit b und c:

- "b) Staatlich geprüfter Schilehrer oder Landesschilehrer ist, die vorgeschriebenen Fortbildungskurse (§ 21 Abs 1) und entweder die Schiführerprüfung (§ 18a Abs 1) oder einen Alpinlehrgang zur Vermittlung der für ihre Befugnis notwendigen Kenntnisse über alpine Gefahren und richtiges Verhalten im Gelände absolviert hat;
- c) eine mindestens zehnwöchige Tätigkeit als Lehrkraft an einer Schischule oder Sportanstalt nach Ablegung der staatlichen Schilehrerprüfung oder der Prüfung zum Landesschilehrer aufweist, wobei mindestens zwei Drittel dieser Berufspraxis in einem Gebiet mit alpinem Charakter zurückgelegt worden sein müssen; und"

13.2. Abs 3 entfällt.

14. Im § 23 Abs 2 wird die Bezeichnung "Salzburger Berg- und Schiführerverband" durch die Bezeichnung "Salzburger Bergsportführerverband" ersetzt.

15. Im § 24 Abs 1 lautet der zweite Satz: "Die Befugnis zur Durchführung darüber hinausgehender Schitouren richtet sich nach § 3 des Salzburger Bergsportführergesetz."

16. Im § 25 Abs 1 wird die Bezeichnung "Salzburger Berg- und Schiführerverband" durch die Bezeichnung "Salzburger Berufs-Schi- und Snowboardlehrerverband" ersetzt.

17. Im § 26 werden folgende Änderungen vorgenommen:

17.1. Im Abs 2 wird die Bezeichnung "Salzburger Berg- und Schiführerverbandes" durch die Bezeichnung "Salzburger Bergsportführerverbandes" ersetzt.

17.2. Im § 26 Abs 3 wird das Wort "amtsärztliches" durch das Wort "ärztliches" ersetzt.

17.3. Im Abs 4 wird die Bezeichnung "Salzburger Berg- und Schiführerverband" durch die Bezeichnung "Salzburger Bergsportführerverband" ersetzt.

18. Im § 26a Abs 2 lauten die lit b und c:

- "b) Diplom-Snowboardlehrer oder Snowboardlehrer ist, die vorgeschriebenen Fortbildungskurse (§ 21 Abs 1) und entweder die Schiführerprüfung (§ 18a Abs 1) oder einen Alpinlehrgang zur Vermittlung der für ihre Befugnis notwendigen Kenntnisse über alpine Gefahren und richtiges Verhalten im Gelände absolviert hat;

c) eine mindestens zehnwöchige Tätigkeit als Lehrkraft an einer Schi- oder Snowboardschule oder an einer Sportanstalt nach Ablegung der Prüfung zum Diplom-Snowboardlehrer oder Snowboardlehrer aufweist, wobei mindestens zwei Drittel dieser Berufspraxis in einem Gebiet mit alpinem Charakter zurückgelegt worden sein müssen; und".

18a. § 27 Abs 3 lautet:

"(3) Für Schi(Snowboard)schulleiter ist von der Landesregierung ein Lichtbildausweis auszustellen, in den dessen Name und Geburtsdatum, die Anschrift des Schi(Snowboard)schulbüros sowie die Geschäftszahl und das Datum des Bewilligungsbescheids aufzunehmen sind."

19. Im § 29 Abs 1 lautet der erste Satz: "Die Mitgliedschaft zum Verband beginnt für den Schi(Snowboard)schulleiter mit der Erteilung der Schi(Snowboard)schulbewilligung und für Lehrkräfte mit der Aufnahme ihrer Tätigkeit in einer Salzburger Schi(Snowboard)schule."

20. Im § 32 werden folgende Änderungen vorgenommen:

20.1. Im Abs 1 lauten die drei letzten Sätze: "Die Schischulleiter, Snowboardschulleiter, Lehrkräfte, Schibegleiter und Snowboardbegleiter haben der Landesregierung die für die Ausübung der Aufsicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Das Ergebnis der Überprüfung ist in einem Bericht zusammenzufassen. Dieser ist dem betreffenden Schischulleiter, Snowboardschulleiter, Schibegleiter oder Snowboardbegleiter sowie dem Verband bekanntzugeben."

20.2. Im Abs 2 wird angefügt: "Das Land kann den Kontrollorganen ihren Aufwand angemessen abgelten."

20.3. Im Abs 4 wird die Z 3 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

"3. gegenüber Personen, die auf frischer Tat bei der Begehung einer Verwaltungsübertretung nach diesem Gesetz betreten werden, im Interesse der Sicherheit und des Schutzes der zu betreuenden Gruppe ohne vorausgehendes Verfahren mit sofortiger Wirkung die Einstellung der Tätigkeit zu verfügen. Das einschreitende Kontrollorgan hat die Gruppe sicher unter Verwendung entsprechender Aufstiegshilfen oder, soweit dies auf Grund des Standortes der Gruppe nicht in Betracht kommt, über dafür geeignete Abfahrten ins Tal zu geleiten;

4. von Personen, die auf frischer Tat bei der Begehung einer Verwaltungsübertretung nach diesem Gesetz betreten werden, auf Grund einer besonderen Ermächtigung der Landesregierung eine vorläufige Sicherheit einzuheben, wenn

- a) der Betretene dem Kontrollorgan unbekannt ist, sich nicht ausweist und seine Identität auch sonst nicht sofort feststellbar ist;
- b) begründeter Verdacht besteht, dass er sich der Strafverfolgung zu entziehen suchen werde;
- c) die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung erheblich erschwert sein könnte; oder

d) die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung einen Aufwand verursachen könnte, der gemessen an der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat unverhältnismäßig wäre.

Die vorläufige Sicherheit darf das Höchstmaß der angedrohten Geldstrafe nicht übersteigen. Leistet der Betretene in den Fällen der lit c oder d die vorläufige Sicherheit nicht, so kann das Kontrollorgan verwertbare Sachen, die dem Anschein nach dem Betretenen gehören, insbesondere Sportgeräte (Schier, Snowboard), deren Wert das Höchstmaß der angedrohten Geldstrafe nicht übersteigt, als vorläufige Sicherheit beschlagnahmen. Dabei ist mit möglicher Schonung der Person vorzugehen. Über die Einhebung der vorläufigen Sicherheit oder die Beschlagnahme ist sofort eine Bescheinigung auszustellen. Die vorläufige Sicherheit ist der Bezirksverwaltungsbehörde mit der Anzeige unverzüglich vorzulegen. Sie wird frei, wenn das Verfahren eingestellt wird, die gegen den Beschuldigten verhängte Strafe vollzogen ist oder nicht binnen zwölf Monaten der Verfall ausgesprochen wird. Der Verfall ist auszusprechen, sobald feststeht, dass die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung nicht möglich ist. Die §§ 17 und 37 Abs 4 letzter Satz VStG gelten sinngemäß;

5. Personen, die auf frischer Tat bei der Begehung einer Verwaltungsübertretung nach diesem Gesetz betreten werden, zum Zweck ihrer Vorführung vor die Bezirksverwaltungsbehörde festzunehmen, wenn
- a) die Voraussetzungen nach Z 4 lit a oder b vorliegen und der Betretene keine vorläufige Sicherheit erlegt oder
  - b) der Betretene trotz Abmahnung in der Fortsetzung der strafbaren Handlung verharrt oder sie zu wiederholen sucht.

Jeder Festgenommene ist unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde zu übergeben oder aber, wenn der Grund der Festnahme schon vorher wegfällt, freizulassen. § 36 VStG gilt sinngemäß."

20.4. Im Abs 5 wird die Wortfolge "Die von Abs 4 Z 1 bis 3 erfassten Personen" durch die Wortfolge "Die von Abs 4 Z 1 bis 5 erfassten Personen" ersetzt.

21. Im § 33 werden folgende Änderungen vorgenommen:

21.1. Im Abs 1:

21.1.1. In der Z 1 werden nach dem Wort "erteilt" und dem Wort "ausübt" jeweils die Worte "oder anbietet" eingefügt und die Wortfolge "die Tätigkeit als Schi- oder Snowboardbegleiter" durch die Wortfolge "die Tätigkeit als Schischul- oder Snowboardschulleiter oder als Schi- oder Snowboardbegleiter" ersetzt.

21.1.2. In der Z 2 werden nach dem Wort "erteilt" und dem Wort "ausübt" jeweils die Worte "oder anbietet" eingefügt.

21.1.3. In der Z 3 werden nach dem Wort "erteilt" und dem Wort "ausübt" jeweils die Worte "oder anbietet" und nach dem Wort "erforderliche" das Wort "vollständige" eingefügt.

21.1.4. Der Geldbetrag "5.000 €" wird durch den Geldbetrag "10.000 €" und der Geldbetrag "2.500 €" durch den Geldbetrag "5.000 €" ersetzt.

21.2. Nach Abs 4 wird angefügt:

"(5) Geldstrafen fließen dem Land für Zwecke der Sicherstellung eines geordneten Schischul- und Snowboardschulwesens sowie der Förderung des Schisports im Interesse des Tourismus zu."

22. § 33a lautet:

### **"Verweisungen auf Bundesrecht**

#### § 33a

Soweit nicht anderes bestimmt ist, gelten die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften als solche auf die zitierte Stammfassung oder die Fassung, die sie durch Änderungen bis zu dem im Folgenden letztzitierten Rechtsakt, diesen einschließend, erhalten haben:

1. Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl Nr 52/1991; Gesetz BGBl I Nr 33/2013;
2. Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl Nr 194/1994; Gesetz BGBl I Nr 125/2013."

23. Nach § 37 wird angefügt:

#### § 38

Die §§ 2 Abs 7, 3 Abs 2 bis 5, 4 Abs 3, 7 Abs 3, 4 und 5, 15a Abs 2, 17 Abs 1a und 2, 18a, 18b, 19 Abs 1 und 2, 20 Abs 1, 21a, 22 Abs 2, 23 Abs 2, 24, 25 Abs 1, 26 Abs 2, 3 und 4, 26a Abs 2, 27 Abs 3, 29 Abs 1, 32 Abs 1, 2, 4 und 5, 33 Abs 1 und 5 und 33a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2013 treten mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 12 Abs 3, 19a, 19b und 22 Abs 3 außer Kraft."



## Erläuterungen

### 1. Allgemeines:

Mit den vorgeschlagenen Änderungen im Salzburger Schischul- und Snowboardschulgesetz werden mehrere Zwecke verfolgt:

- Wenn bei Schulschikursen Mitglieder des Lehrkörpers nicht zur Verfügung stehen, dürfen künftig nicht mehr bloß im untergeordneten Ausmaß befähigte und nach dem Recht des jeweiligen Herkunftsstaates befugte Personen zum Schiunterricht herangezogen werden (Z 3.1.1).
- Die Befreiung von der Bewilligungspflicht für Vereine soll zur Vermeidung von missbräuchlichen Umgehungsstrukturen an weitere Voraussetzungen geknüpft werden (Z 3.1.3).
- Zur Erhöhung der Sicherheit und der Qualität des Schiunterrichts sollen künftig in Ausübung der Dienstleistungsfreiheit tätige Schilehrer eine Ausbildung aufweisen müssen, die jener eines staatlich geprüften Schilehrers entspricht (bisher reichte das Niveau des Landesschilehrer-Anwärters). Oder es ist zumindest eine entsprechend qualifizierte Person vor Ort, unter deren Leitung und damit auch Verantwortung der Schilehrer, der dann wie bisher nur das Niveau des Landesschilehrer-Anwärters aufweisen muss, seine Tätigkeit ausübt (Z 3.1.5).
- Die Erteilung von Schiunterricht im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit soll künftig der Landesregierung und nicht wie bisher dem Salzburger Berufs-Schi- und Snowboardlehrerverband anzuzeigen sein (Z 3.2).
- Die Untersagungsmöglichkeit von Schiunterricht im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit entfällt. Mit den Strafbestimmungen (§ 33) und den Regelungen des Salzburger Berufsamerkenngesetz (§ 13 S.BAG) kann das Auslangen gefunden werden (Z 3.3).
- Die Mindestquoten für staatlich geprüfte Schilehrer und Landesschilehrer am Gesamtstand der Lehrkräfte einer Schischule sollen entfallen (Z 6).
- Im Schischul- und Snowboardschulgesetz soll auch die Schiführerausbildung, die vom Salzburger Berufs-Schi- und Snowboardlehrerverband durchgeführt wird, in ihren Grundzügen verankert werden. Nähere Regelungen sollen in einer Verordnung der Landesregierung getroffen werden. Die Berg- und Schiführerausbildung nach dem Bergsportführergesetz bleibt davon unberührt. Die bisher lediglich in Verbandsrichtlinien näher geregelte Snowboardlehrerausbildung soll neben der Schilehrer- und Schiführerausbildung in die entsprechende Verordnung der Landesregierung Eingang finden (Z 9, 10).
- Für Lehrkräfte von Schischulen soll die Mitgliedschaft zum Salzburger Berufs-Schi- und Snowboardlehrerverband bereits mit dem Beginn ihrer Tätigkeit (nicht erst nach vier Wochen) begründet werden (Z 19).
- Den Kontrollorganen soll künftig eine angemessene Entschädigung für ihren Aufwand geleistet werden können (Z 20.2).
- Die Bestimmung über die Einhebung einer vorläufigen Sicherheit durch die Kontrollorgane wird neu gefasst und an das VStG angepasst. Darüber hinaus sollen die Kontrollorgane als ultima ratio – ebenfalls in Anlehnung an das VStG – eine Festnahmekompetenz erhalten (Z 20.3).
- Nicht nur die rechtswidrige Erteilung von Schi- oder Snowboardunterricht oder die rechtswidrige Ausübung der Tätigkeit als Schi- oder Snowboardbegleiter soll unter Strafe stehen, sondern jeweils auch das Anbieten ohne Vorliegen

der entsprechenden Voraussetzungen. Die bewilligungslose Tätigkeit des Schischul- oder Snowboardschulleiters, der selbst keinen Schi- oder Snowboardunterricht erteilt, wird unter Strafe gestellt, die Strafraumen werden erhöht. Die Geldstrafen sollen künftig zweckgewidmet werden (Sicherstellung eines geordneten Schischul- und Snowboardschulwesens, Förderung des Schisports) (Z 21).

- Darüber hinaus erfolgt eine Anpassung an EU-rechtliche Vorgaben, insbesondere entfällt das Erfordernis, eine Berufspraxis in Österreich oder Salzburg zu absolvieren (Z 5.3, 7.2, 8, 9, 13.1, 18).

## **2. Verfassungsrechtliche Grundlage:**

Art 15 Abs 1 B-VG.

## **3. EU-Konformität:**

Der Entwurf dient in mehreren Punkten (siehe den letzten Punkt unter 1. Allgemeines) der Herstellung der EU-Konformität. Die vorgesehenen Regelungen stehen nicht im Widerspruch zu unionsrechtlichen Vorgaben.

Zu Z 3.1.5. ist auszuführen: Die Inanspruchnahme der Dienstleistungsfreiheit ist grundsätzlich nur im Fall selbständiger Tätigkeit möglich. Wird diese Grundfreiheit – und nicht wie bei abhängiger Beschäftigung die Arbeitnehmerfreizügigkeit – in Anspruch genommen, soll künftig zur Gewährleistung eines sicheren und hochwertigen Schiunterrichts einerseits und zur Vermeidung einer Inländerdiskriminierung andererseits ein Qualifikationsniveau verlangt werden, das jenem entspricht, welches ein inländischer Selbstständiger aufzuweisen hat. Da nach geltender Salzburger Rechtslage selbstständig tätig aber nur der Schischulleiter sein darf, soll von den die Dienstleistungsfreiheit in Anspruch nehmenden Personen daher jenes Niveau verlangt werden, das auch ein Schischulleiter mitbringen muss: Dies ist das Niveau des staatlich geprüften Schilehrers (§ 7 Abs 4 iVm § 18).

Diese Regelung steht mit der Berufsqualifikationenrichtlinie 2005/36/EG (BQ-RL) im Einklang: Zwar können Mitgliedstaaten gemäß Art 5 Abs 1 BQ-RL die Dienstleistungsfreiheit nicht auf Grund von Ausbildungsanforderungen einschränken, wenn der Dienstleister zur Ausübung desselben Berufs rechtmäßig in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist, und er für den Fall, dass der Beruf im Niederlassungsstaat nicht reglementiert ist, ihn dort während der letzten zehn Jahre zumindest zwei Jahre rechtmäßig ausgeübt hat. Doch sieht Art 7 Abs 4 BQ-RL eine Sonderregelung für Berufe vor, die die öffentliche Gesundheit und Sicherheit berühren und nicht unter die automatische Anerkennung gemäß Titel III Kapitel III BQ-RL fallen. Der Schilehrerberuf ist zweifellos ein von dieser Sonderregelung erfasster Beruf. Art 7 Abs 4 UAbs 3 BQ-RL bestimmt nun Folgendes: Besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen der beruflichen Qualifikation des Dienstleiters und der im Aufnahmemitgliedstaat geforderten Ausbildung und ist dieser so groß, dass dies der öffentlichen Gesundheit oder Sicherheit abträglich ist, muss der Aufnahmemitgliedstaat dem Dienstleister die Möglichkeit geben, insbesondere durch eine Eignungsprüfung nachzuweisen, dass er die fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat. Mit der vorgeschlagenen Neuregelung des § 3 Abs 2 letzter Spiegelstrich wird davon ausgegangen, dass jegliches Ausbildungsniveau, das dem Staatlich geprüften Schilehrer nicht entspricht, einen wesentlichen, die öffentliche Gesundheit und Sicherheit gefährdenden Unterschied zu eben jener in Salzburg für die selbstständige Erteilung von Schiunterricht erforderliche Qualifikation aufweist, und wird bereits im Gesetz – und nicht erst im individuellen Verwaltungsverfahren

zur Überprüfung der Berufsqualifikation – klargestellt, welche konkrete Qualifikation verlangt wird. Dies erhöht die Transparenz für am Schiunterricht in Salzburg interessierte Dienstleister und entspricht im Übrigen dem Telos des Art 7 Abs 4 BQ-RL, möglichst rasch und ohne zwischengeschaltete bürokratische Hindernisse mit der Erbringung der Dienstleistung beginnen zu dürfen.

Allerdings soll es – was das geforderte Ausbildungsniveau anbelangt – zur weiteren Absicherung der EU-Konformität eine Ausnahme geben, die insbesondere in folgender Konstellation relevant sein wird: Wenn bei einem EU-ausländischen Unternehmen Angestellte in Salzburg Schiunterricht erteilen möchten, können sich auch diese Personen auf die für den Anwendungsbereich von § 3 Abs 2 lit f maßgebliche Dienstleistungsfreiheit (und nicht auf die Arbeitnehmerfreizügigkeit) berufen, wenn sie nach Beendigung der Tätigkeit wieder in den Staat, aus dem sie entsendet worden sind, zurückkehren (vgl zB EuGH Rs C-113/89, *Rush Portuguesa*, Slg 1990, I-1417 Rs C-43/93, *Vander Elst*, Slg 1994, I-3803; Rs C-168/04, *EK/Österreich*, Slg 2006, I-9041). Von solcherart unselbständig Beschäftigten, die dennoch von der Dienstleistungsfreiheit profitieren und somit von der gegenständlichen Bestimmung erfasst sind (vgl § Abs 2 lit f zweiter Spiegelstrich), soll dann keine Qualifikation wie von einem einheimischen Selbstständigen verlangt werden, wenn der Schiunterricht unter Leitung einer vor Ort anwesenden, wie ein Staatlich geprüfter Schilehrer qualifizierten Person erfolgt, die allein auf Grund dieser Ausbildung gesichert in der Lage ist, die wetter- bzw schneeabhängige Gefahrensituation zu überwachen, adäquat zu beurteilen und dem Schilehrer dementsprechende Anordnungen zu erteilen. Im Fall der Ortsanwesenheit einer weisungsbefugten, das höchste Ausbildungsniveau aufweisenden Person wird der Unterschied zwischen der Qualifikation des Dienstleisters und der für Selbständige in Salzburg ansonsten geforderten Qualifikation nicht mehr als wesentlich bzw nicht mehr als so groß im Sinn des Art 7 Abs 4 UAbs 2 BQ-RL bewertet, dass mehr verlangt werden könnte, als es dem Minimum nach § 12 (Landesschilehrer-Anwärter) entspricht.

#### **4. Kosten:**

Den Gebietskörperschaften entstehen bei Gesetzwerden des Entwurfs keine zusätzlichen Kosten.

#### **5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:**

Die Wirtschaftskammer Salzburg (WKS), die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg (AK) und die Interessengemeinschaft der Staatlichen Skilehrer Österreichs (IGSSÖ) sprachen sich dagegen aus, dass die Mindestquoten für staatlich geprüfte Schilehrer und Landesschilehrer am Gesamtstand der Lehrkräfte einer Schischule entfallen sollen. Dem entgegen erscheint aber eine Verpflichtung zur Beschäftigung von 10 % staatlich geprüften Schilehrern und 30 % Landesschilehrern nicht erforderlich und verhältnismäßig, um ein hochwertiges Schischulangebot im Interesse der Pisten-sicherheit und des Tourismus zu gewährleisten. Der im Entwurf vorgesehene Entfall der Mindestquoten ist daher in der Regierungsvorlage übernommen.

Für die WKS war es weiters nicht nachvollziehbar, dass Kontrollorgane vom Land eingesetzt und finanziert werden, insbesondere wenn die (Nicht-)Kontrolle der Pistensperren gegenübergestellt wird. Schließlich trat die WKS für einheitliche Regelungen in allen Bundesländern, um Abwanderungen von Schiclubs und Schulschikursen dahin zu vermeiden, und im gesamten Alpenraum zur Förderung der Wettbewerbsgleichheit ein.

Die AK und die IGSSÖ wendeten sich auch gegen den Entfall der "kleinen" Schibegleiterbewilligung. Diesem Einwand ist in der Vorlage entsprochen.

Die IGSSÖ regte zudem an, den Schischulvorbehalt aufzuheben und damit Schischulen zuzulassen, die aus nur einer Person bestehen. Ein derartiges Vorhaben ist aber nicht Gegenstand des Vorhabens und soll daher im Rahmen desselben nicht weiter verfolgt werden. Hinzuweisen ist an dieser Stelle nur darauf, dass der Schischulvorbehalt entgegen der Auffassung der IGSSÖ verfassungskonform ist, was sich aus dem Erkenntnis des VfGH Slg 19.515/2011 klar ergibt.

Einige kleinere, von der Abteilung 1 angeregte Ergänzungen (zB betreffend Lichtbildausweise für Schi- und Snowboardschulleiter) sind in der Regierungsvorlage aufgenommen.

## **5. Zu einzelnen Bestimmungen:**

### **Zu Z 2 und Z 3.1.4:**

Seit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon wird für das EU-Recht der Terminus "Unionsrecht" gebraucht. Der Begriff "Gemeinschaftsrecht" bezieht sich seither nur mehr auf das Recht der Europäischen Atomgemeinschaft. Es erfolgt daher eine entsprechende Adaptierung.

### **Zu Z 3.1.1:**

Die Erteilung von Schiunterricht im Rahmen von Schulschikursen unterliegt dann keiner Verpflichtung zur Einholung einer Schischulbewilligung, wenn der Schiunterricht von Lehrkräften erteilt wird, die ständige Mitglieder des Lehrkörpers der Schule sind. Stehen solche nicht zur Verfügung, dürfen bislang nur im untergeordneten Ausmaß nachweislich nach dem Recht des jeweiligen Staates zur Erteilung von Schiunterricht in entsprechenden Schulen berechnigte Personen zum Einsatz kommen. Die Beschränkung "im untergeordneten Ausmaß" soll entfallen, um Schikurse im Sinn des Tourismus zu fördern.

### **Zu Z 3.1.3:**

Dass ideale Sport- und Alpinvereine unter bestimmten Voraussetzungen von der Verpflichtung zur Einholung einer Schischulbewilligung ausgenommen sind, wurde in der Praxis insbesondere von ausländischen Reiseveranstaltern dadurch missbräuchlich ausgenutzt, dass die Reisetilnehmer auf Grund der Teilnahme an der Schireise zu Vereinsmitgliedern wurden, während der dahinterstehende Reiseveranstalter erwerbswirtschaftliche Zwecke verfolgte. Es soll klar gestellt werden, dass derartige Konstruktionen nicht zu einer Befreiung von der Bewilligungspflicht führen. Dagegen soll eine darüber hinausgehende Anmeldepflicht für ausländische Vereine nicht geschaffen werden, da dies dem unionsrechtlichen Diskriminierungsverbot widerstritte. Zwar wird für entsprechende Vereine mangels Erwerbszwecks die Dienstleistungsfreiheit nicht zum Tragen kommen, doch ist durch ihre grenzüberschreitende Tätigkeit jedenfalls der Anwendungsbereich des Unionsrechts eröffnet, sodass das allgemeine Diskriminierungsverbot des Art 18 AEUV zu beachten ist. Dieses gilt auch in Bezug auf juristische Personen (vgl zB *Kucsko-Stadlmayer* in *Mayer* [Hrsg], EUV – AEUV [2013] Art 18 AEUV Rz 20 mwN). Mag auch grundsätzlich eine Differenzierung nach der Staatsangehörigkeit bzw im Fall

des Vereins nach dessen Herkunft oder statutenmäßigem Sitz einer sachlichen Rechtfertigung zugänglich sein, so kommt eine solche hier betreffend eine Anmeldepflicht nur für ausländische Vereine nicht in Betracht. Denn inländische Vereine könnten die Bewilligungspflicht für Schiunterricht genauso über ein Vereinskonstrukt zu umgehen versuchen wie ausländische Vereine, zumal die Voraussetzungen dafür ident sind. Dass in der Praxis offenbar nur oder überwiegend Probleme mit ausländischen Vereinen auftreten, vermag eine differenzierende Behandlung nicht zu rechtfertigen, würde man doch damit implizit EU-Ausländern schlechthin unterstellen, sich nicht an gesetzliche Vorschriften zu halten. Dass dies auf einzelne Vereine aus dem EU oder EWR-Raum zutrifft, bietet keine ausreichende Rechtfertigung dafür, alle Vereine aus dem EU- oder EWR-Raum schlechter zu stellen. Als judikativer Beleg dafür dient ein Urteil des EuGH, in dem das Argument nicht akzeptiert wurde, dass Ausländer die öffentliche Ordnung allgemein mehr gefährden als Inländer, sodass die Anlegung einer Datenbank nur für sie nicht mit der Verbrechenverfolgung und -bekämpfung gerechtfertigt werden konnte (EuGH16.1.2008, C-424/06, Huber, Slg 2008, I-9705). Zulässig wäre dagegen eine Anmeldepflicht sowohl für in- als auch für ausländische Vereine. Sie wird jedoch als überschießende Verwaltungsschwernis betrachtet und soll daher nicht im Gesetz verankert werden.

#### **Zu Z 3.1.5:**

Siehe die Ausführungen unter Pkt 1. Allgemeines und 3. EU-Konformität. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf das auf EU-Ebene ausverhandelte "Memorandum of Understanding" über ein Pilotprojekt zur Einführung eines Berufsausweises für Schilehrer in der EU, das für das Erhalten des Berufsausweises die Absolvierung der Ausbildungen "Eurotest" und "Euro-Security-Test" verlangt. Dieser Berufsausweis entspricht dem Niveau des Staatlich geprüften Schilehrers. Die Schiführerprüfung wird im Übrigen von in Ausübung der Dienstleistungsfreiheit tätigen Personen im Gegensatz zu Schischulbewilligungswerbern nicht verlangt.

#### **Zu 3.2:**

Dass die Anzeige der Erteilung von Schiunterricht im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit bei der Landesregierung und nicht beim Salzburger Berufs-Schi- und Snowboardlehrerverband erfolgen soll, dient der Konzentration der Zuständigkeiten betreffend das Schischulwesen bei der Landesregierung, wodurch ein einheitlicher Gesetzesvollzug gewährleistet und Informationsdefizite bzw -umwege im Hinblick auf die Aufsichtsfunktion der Landesregierung gegenüber den Kontrollorganen hintangehalten werden.

#### **Zu 3.3 und Z 21.1.3:**

Bisher hatte die Bezirksverwaltungsbehörde die Erteilung des Schiunterrichts im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit zu untersagen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorlagen, vor der erstmaligen Dienstleistungserbringung keine Anzeige erstattet worden ist oder die Anzeige trotz Mängelbeseitigungsauftrag unvollständig geblieben ist. Diese Untersagungsmöglichkeit soll entfallen, was der Verwaltungsökonomie dient, zumal einerseits der unionsrechtlichen Reaktionspflicht der Behörde gemäß Art 7 Abs 4 BQ-RL schon durch § 13 S.BAG Rechnung getragen wird, und andererseits auch ohne behördliche Untersagung die Strafbarkeit gegeben ist. Denn wenn die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 3 Abs 2 lit f nicht vorliegen, bedürfte die Erteilung des Schiunterrichts einer Bewilligung nach § 3 Abs 1. Wird

aber ohne die dazu erforderliche Bewilligung erwerbsmäßig Schiunterricht erteilt, ist der Verwaltungsstraftatbestand nach § 33 Abs 1 Z 1 erfüllt. Wird keine oder keine vollständige Anzeige hinsichtlich des beabsichtigten Schiunterrichts im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit erstattet, kommt § 33 Abs 1 Z 3 zum Tragen. Klargestellt werden soll in diesem Zusammenhang im § 33 Abs 1 Z 3, dass nicht nur das Fehlen einer Anzeige, sondern auch die Erstattung einer (trotz Mängelbeseitigungsauftrags) unvollständigen Anzeige die Strafbarkeit bewirkt.

**Zu Z 3.4, 4, 14, 17.1, 17.3:**

Es erfolgen Anpassungen an das neue Salzburger Bergsportführergesetz. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

**Zu Z 5.1, 17.2:**

Zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung ist derzeit ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. Wie im Salzburger Bergsportführergesetz (§ 13 Abs 2 S.BFG) wird auf ein solches Zeugnis verzichtet, die Verpflichtung zur Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses bleibt natürlich. Amtsärzte sind bei den (inländischen) Sanitätsbehörden hauptberuflich tätige Ärzte (§ 41 Abs 1 Ärztegesetz 1998). Sie sollen entlastet werden. Außerdem könnte im Erfordernis eines amtsärztlichen Zeugnisses eine unionsrechtlich verpönte versteckte Diskriminierung erblickt werden.

**Zu Z 5.2, 7.1, 9, 10, 11, 12, 13 und 18:**

Die schischulrechtlich relevante Schiführerausbildung wird künftig vom Salzburger Berufs-Schi- und Snowboardlehrerverband durchgeführt und im Schischul- und Snowboardschulgesetz (und nicht im Bergsportführergesetz) geregelt (§ 18a). Wer den auf Schiführungen bezogenen Teil der Berg- und Schiführerprüfung beim Salzburger Bergsportführerverband abgelegt hat, kann sich dies nach Maßgabe des § 21a Abs 2 als gleichwertig anerkennen lassen.

Die Snowboardlehrer-Ausbildung (bisher §§ 19a und 19b) wird künftig im § 18b geregelt. Wie auch bei den Schilehrern soll betreffend Snowboardlehrer die nähere Regelung der Ausbildung durch Verordnung der Landesregierung erfolgen, wobei diese wieder durch Richtlinien des Salzburger Berufs-Schi- und Snowboardlehrerverbands zu präzisieren ist (bisher waren bezüglich Snowboardlehrer ohne Zwischenschaltung einer Verordnung Verbandsrichtlinien maßgeblich).

§ 19b Abs 3 muss daher nicht in § 18b übernommen werden. Vielmehr erfolgt eine entsprechende Adaption des § 19 (Ausdehnung auf den Snowboardbereich).

Voraussetzung für die Zulassung zur Snowboardlehrer-Prüfung soll der Nachweis einer nach Ablegung der Snowboardlehrer-Anwärterprüfung mindestens 12 Arbeitstage dauernden Tätigkeit als Snowboardlehrer an einer Schi- und Snowboardschule sein (nicht wie bisher 24 Arbeitstage).

**Zu 5.3, 7.2, 8.2, 9 und 18:**

Unionsrechtlich bedenklich erscheinen jene Bestimmungen im geltenden Gesetz, nach denen eine erforderliche Berufserfahrung nur an einer österreichischen oder Salzburger Schi- und Snowboardschule bzw an einer Einrichtung erworben werden kann, die mit dem Bund oder einem Bundesland einen Vertrag hat oder von diesen Gebietskörperschaften be-

herrscht wird. Bis zur Novelle LGBl Nr 51/2010 wendete § 21a Abs 1 vorletzter Satz die Problematik ab, indem die Anerkennungsregelungen auch für die Berufspraxis als Lehrkraft (§ 7 Abs 5) unter der Voraussetzung für anwendbar erklärt wurden, dass wenigstens zwei Drittel der Praxis in einem Gebiet mit alpinem Charakter abgelegt worden sind. Nunmehr wird auf das S.BAG verwiesen, dessen § 7 (Anerkennung der Berufserfahrung im Rahmen der Niederlassungsfreiheit) nur die im Anhang IV Verzeichnis III der Richtlinie 2005/36/EG angeführten Tätigkeiten erfasst, von denen Sportlehrer ausdrücklich ausgenommen sind (vgl RV 615 BlgLT 2. Sess 14. GP). Eine entsprechende Änderung der betreffenden Bestimmungen ist daher erforderlich.

**Zu Z 6:**

Der Vorgabe, dass sich der Gesamtstand der Lehrkräfte in einer Schischule aus mindestens 10 % staatlich geprüften Schilehrern und 30 % Landesschilern zusammensetzen hat, kann nach Auskunft des Salzburger Berufs-Schi- und Snowboardlehrerverbandes nicht mehr Rechnung getragen werden. Sie soll daher entfallen.

**Zu 8.1:**

Analog zur Snowboardlehrausbildung (§ 19b Abs 1) soll die Zulassung zur Landesschilehrer-Anwärterprüfung die Vollendung des 16. Lebensjahres voraussetzen.

**Zu Z 11a und 20.1:**

In den betreffenden Bestimmungen sind die Snowboardbegleiter zu ergänzen.

**Zu Z 15:**

Die Verweisung ist an das neue Bergsportführergesetz anzupassen, aus dessen § 3 Abs 2 sich auch ergibt, dass sich die Befugnis nach dem 1. Satz des § 24 Abs 1 auf eintägige Schitouren – darüber fallen auch die beschriebenen Schiabfahrten – beschränkt.

**Zu Z 16:**

Die Fortbildung für Schi- und Snowboardbegleiter wird bereits seit einigen Jahren vom Salzburger Berufs-Schi- und Snowboardlehrerverband angeboten und durchgeführt. Es soll daher eine entsprechende Anpassung erfolgen.

**Zu Z 18a:**

Seit 2011 werden die Lichtbildausweise für Schi(Snowboard)schulleiter im Scheckkartenformat ausgestellt. Es soll eine darauf bezogene gesetzliche Adaptierung erfolgen.

### **Zu Z 19:**

Da Lehrkräfte schon ab dem ersten Tag ihrer Tätigkeit in einer Schischule Leistungen des Berufs-Schi- und Snowboardlehrerverbandes in Anspruch nehmen können, soll auch ihre Verbandsmitgliedschaft mit diesem Tag beginnen.

### **Zu Z 20.2:**

Die Kontrollorgane sollen für ihren Aufwand entschädigt werden. Darüber ist eine privatrechtliche Vereinbarung zu treffen.

### **Zu Z 20.3 und 20.4:**

Die vorgeschlagene Z 3 des § 32 Abs 4 entspricht im Wesentlichen einer schon bisher in dieser Bestimmung enthaltenen Regelung. Allerdings bedarf es für die durch Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zu verfügende Einstellung der Tätigkeit keiner besonderen Ermächtigung der Landesregierung mehr. Ein Abspruch der Bezirksverwaltungsbehörde über die Rechtmäßigkeit des verfahrensfreien Verwaltungsaktes ist nicht mehr erforderlich; vielmehr kann er beim Landesverwaltungsgericht bekämpft werden (Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG).

§ 32 Z 4 und 5 sind – bei verbesserter Systematik – §§ 37a und 35 VStG nachgebildet. Von der bisherigen Rechtslage unterscheiden sich diese Regelungen insbesondere dadurch, dass den Kontrollorganen als ultima ratio eine Festnahme-kompetenz eingeräumt wird, dass eine vorläufige Sicherheit anstelle von höchstens 250 € bis zum Höchstmaß der angedrohten Geldstrafe eingehoben werden kann (vgl § 37a Abs 2 VStG idF BGBl I Nr 33/2013), und dass die vorläufige Abnahme des Sportgeräts künftig nicht gleichsam selbstständig, sondern im Rahmen der vorläufigen Sicherheitsleistung möglich ist. Dies hat (positiv) zur Folge, dass auch über eine vorläufige Abnahme des Sportgeräts kein gesonderter Abspruch der Bezirksverwaltungsbehörde mehr notwendig ist, zumal sich die aus grundrechtlichen Erwägungen (Eigentumsschutz) eine Bescheiderlassung postulierende Judikatur (vgl VfSlg 11.820/1988) nur auf § 39 Abs 2 VStG bezieht (Beschlagnahme eines Verfallsgegenstandes bei Gefahr im Verzug, wobei jedoch Voraussetzung der Verfall als Strafe und nicht als Sicherungsmittel ist), nicht dagegen auf § 37a VStG, in dessen Abs 5 ohnehin eine dem Eigentumsschutz Rechnung tragende Regelung über das Freiwerden der Sicherheit enthalten ist, die im hier vorgeschlagenen § 32 Abs 4 Z 4 rezipiert wird.

Wird eine Person vom Kontrollorgan auf frischer Tat bei der Begehung einer Verwaltungsübertretung nach dem Schischul- und Snowboardschulgesetz betreten, so hat das Kontrollorgan auf Grund einer besonderen Ermächtigung der Landesregierung die Möglichkeit der Einhebung einer vorläufigen Sicherheit in Anlehnung an § 37a VStG. Diese Bestimmung ist deswegen nicht direkt anwendbar, weil es sich bei den Kontrollorganen zwar um Organe der öffentlichen Aufsicht (vgl zB § 50 VStG) handelt, nicht aber um Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (vgl § 5 Abs 2 SPG) handelt, von welchen in den §§ 35 und 37a VStG die Rede ist. Begründeter Verdacht, dass sich der Betretene der Strafverfolgung entziehen werde (Z 4 lit b; vgl § 37a Abs 1 Z 1 iVm § 35 Z 2 VStG), besteht dann, wenn konkrete Anhaltspunkte für die Fluchtgefahr vorliegen (VfSlg 11.171/1986). Dass der Betretene keinen inländischen Wohnsitz hat, reicht nicht, weil auf die subjektive Fluchtintention zur Vereitelung der Verfolgung abgestellt wird (VfSlg 9916/1984). Die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung kann dann erheblich erschwert sein (Z 4 lit c), wenn – etwa mangels Wohnsitzes



im Inland – Zustellungen und/oder die Vollstreckung nicht gesichert sind, weil in Bezug auf den Wohnsitzstaat keine die Zustellung von Bescheiden und/oder die Vollstreckung sicherstellenden Vorschriften (EU-Recht, Staatsverträge) bestehen. Zu Z 4 lit d ist festzuhalten, dass der Anwendungsbereich dieser aus § 37a Abs 1 Z 2 lit b VStG übernommenen Bestimmung schmal sein wird, weil die Bedeutung der Rechtsgüter geordnetes Schischulwesen und Pistensicherheit so hoch ist, dass der Aufwand für Strafverfolgung und Strafvollstreckung mit Ausnahme der ohnehin unter Z 4 lit c zu subsumierenden Fälle, von Ausnahmekonstellationen abgesehen, kaum unverhältnismäßig sein wird. Wenn aus den Gründen der Z 4 lit c oder d (Möglichkeit der erheblichen Erschwerung der Strafverfolgung oder der Strafvollstreckung, unverhältnismäßiger Aufwand dafür) eine vorläufige Sicherheit eingehoben, diese aber nicht geleistet wird, kommt eine vorläufige Beschlagnahme von Sportgeräten oder sonstigen dem Anschein nach dem Betretenen gehörenden Gegenständen in Betracht, während dies – beschränkt auf Sportgeräte und Liftkarten – nach der bisherigen Rechtslage von der Leistung der vorläufigen Sicherheit unabhängig war. Wird aus den anderen in Betracht kommenden Gründen (Z 4 lit a und b: unbekannte Identität des Betretenen, Fluchtgefahr) eine vorläufige Sicherheit eingehoben, aber nicht geleistet, ist nicht mit vorläufiger Beschlagnahme, sondern mit Festnahme nach Z 5 lit a vorzugehen. Dass mit möglichster Schonung der Person vorzugehen ist, bedeutet etwa, dass bei der vorläufigen Beschlagnahme nicht etwa auf Sehbehelfe gegriffen werden darf, wenn auch die Schier beschlagnahmt werden können. Die zwölfmonatige Frist für den Ausspruch des Verfalls, nach deren Ablauf die vorläufige Sicherheit frei wird, läuft ab ihrer Einhebung. Neu ist die Verweisung auf § 37 Abs 4 letzter Satz VStG, wonach die als Sicherheit beschlagnahmte Sache auch frei wird, wenn die aufgetragene Sicherheit in Geld erlegt wird oder ein Dritter Rechte an der Sache glaubhaft macht. Festgehalten wird noch, dass es sich bei der Einhebung der vorläufigen Sicherheit einschließlich der Beschlagnahme um Maßnahmen unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG) handelt.

Dies gilt auch für die Festnahme nach Z 5. Die für sie maßgeblichen Regelungen entsprechen weitestgehend §§ 35 und 36 VStG, wobei klargestellt wird, dass eine Festnahme wegen mangelnder Feststellbarkeit der Identität des Betretenen oder Fluchtgefahr angesichts des auch grundrechtlich verankerten "Ultima-ratio-Prinzips" (vgl Art I Abs 3 des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit, BGBl Nr 684/1988) nur in Betracht kommt, wenn zuvor eine vorläufige Sicherheit eingehoben, diese aber nicht geleistet wird. (Hinweis: Im § 37a VStG idF BGBl I Nr 33/2013 wird nicht mehr zwischen Festsetzung und Einhebung differenziert, sondern ist nur von Einhebung der vorläufigen Sicherheit die Rede, sodass dies auch hier dergestalt übernommen wird, dass von Einhebung auch dann gesprochen wird, wenn die Leistung der vorläufigen Sicherheit unterbleibt.)

#### **Zu Z 21:**

Bisher bestand keine verwaltungsstrafrechtliche Handhabe gegen den Betrieb einer Schi- oder Snowboardschule ohne Schischul- bzw Snowboardschulbewilligung, wenn der Leiter selbst keinen Unterricht erteilt. Der Tatbestand der Z 1 im § 33 Abs 1 wird daher entsprechend ergänzt. Nicht nur die rechtswidrige Erteilung von Schi- oder Snowboardunterricht oder die rechtswidrige Ausübung der Tätigkeit als Schi- oder Snowboardbegleiter soll unter Strafe stehen, sondern jeweils auch das Anbieten ohne Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen. Zur Erhöhung der generalpräventiven Wirkung sollen die Geldstrafen-Obergrenzen verdoppelt werden. Für die Geldstrafen wird eine Zweckwidmung vorgeschlagen (Gewährleistung eines geordneten Schischulbetriebs, Schisportförderung).

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.